

Vereinssatzung des Freundeskreises der Stadtbibliothek Heinrich Heine Gotha e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Stadtbibliothek Heinrich Heine Gotha". Sein Sitz ist Gotha. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha wird der Vereinsname durch die Abkürzung "e.V." ergänzt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die Stadtbibliothek Gotha in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek besonders darum bemüht sein,

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Gothaer Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
- b) die Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu unterstützen und als Ideengeber zu fungieren,
- c) einen Beitrag zur Verbesserung der Angebote in der Stadtbibliothek zu leisten.

(2) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes, sondern sieht seine Aufgabe ausschließlich in der ideellen und materiellen Förderung der Stadtbibliothek.

(3) Der Verein ist nicht politisch tätig. Politische Äußerungen jedweder Art im Namen des Vereins sind zu unterlassen.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
- c. bei Verhalten, das nicht dem Zweck des Vereins dient durch Ausschluss.
- d. bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch Ausschluss.

e. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der jährlich im Voraus bis 31.03. zu zahlende Jahresbeitrag nicht gezahlt, auch nicht aufgrund einer schriftlichen Mahnung, endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss am 30.09. des laufenden Jahres.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern werden Menschen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder um die Literatur und/oder Literaturvermittlung in der Stadt Gotha verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen sowie Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- a. durch Mitgliedsbeiträge,
- b. durch Spenden und Stiftungen,
- c. durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen

Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen.

(3) Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge, die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassenwart erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer (vgl. § 10) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassenwart nach Feststellung der rechnerischen Richtigkeit und den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Vorsitzendem (r)
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schriftführer(in)
- d. Kassenwart (in)

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte einladen, die ihn in beratender Funktion unterstützen, ohne stimmberechtigt zu sein. Hierbei kann es sich insbesondere neben anderen Fachleuten um Vertreter oder Vertreterinnen der Stadtbibliothek handeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in. Alle sind einzeln vertretungsbefugt.

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Sie unterstützen ihn umfassend. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

Die Beisitzer bleiben im Amt bis zu ihrer Abberufung, welche entweder auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Vorstandes erfolgen kann. Dies bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen die Führung der lfd. Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, die interne Organisation sowie die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern. Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gotha mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Stadtbibliothek Gotha im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gotha.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde am 21.06.2023 beschlossen.

Gotha, den 21.06.2023



Matthias Kehmeier
Vereinsvorsitzender



Nicole Steuding
1. Stellvertr. Vorsitzende